

Übersicht der der umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme vom
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 (T26)	25.04.2024
1.1	Immissionsschutz	25.04.2024
2.	Landkreis Havelland, SG Bauleitplanung	03.05.2024
2.1	Untere Naturschutzbehörde	03.05.2024
2.2	Untere Wasserbehörde	03.05.2024
3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	03.05.2024
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		

Abwägungstabelle zu den abgegebenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Landesamt für Umwelt; Stellungnahme vom 25.04.2024			
	<p>Eingereichte Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben vom 26.03.2024 - Begründung mit Umweltbericht, 02/2024 - Planzeichnung, 02/2024 <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland.</p>		<p>Kein Belang betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1 Immissionsschutz; Stellungnahme vom 25.04.2024			
	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Rechenzentrum Nauen“ der Stadt Nauen. Der Geltungsbereich des</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 35, 36, 45 / 7 (tlw.), 157, 159, 209, 210, 211, 212, 232 (tlw.) sowie 233 (tlw.) der Flur 17 der Gemarkung Nauen mit einer Flächengröße von ca. 14,6 ha.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-4 BauGB¹. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Rechenzentrums im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO², private und öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Die erforderliche Anpassung des FNP³ soll im Parallelverfahren erfolgen.</p>		
	<p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen.</p>	<i>Rechtsgrundlagen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁵. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁶ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁷.</p>	<i>Lärm</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Lärmschutzgutachten ist erstellt worden.
	<p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸ ermittelt.</p>	<i>Lichtleitlinie</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Lichtleitlinie werden entsprechende

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Festsetzungen zur Ausrichtung und Qualität von Beleuchtung getroffen und als Textliche Festsetzung definiert.
	Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).	<i>Elektromagnetische Felder</i>	Der Hinweis wird entgegengenommen. Hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit gibt es strenge Anforderungen hinsichtlich der in den Rechenzentren eingebauten Server/IT-Komponenten. Diese sind sehr empfindlich hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung, die ankommen darf. Dies bedeutet, dass bei Rechenzentren sehr ausgefeilte Maßnahmen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung umgesetzt werden. Dieser elektromagnetische Schutz wirkt sowohl nach innen als auch nach außen, so dass elektromagnetische Strahlung selbst im direkten Umfeld der Rechenzentrumsgebäude kaum messbar ist. Die Leitungsführung des Stroms erfolgt auf Mittelspannungsebene durch erdgebundene Kabel, von denen keine messbare EMV-Strahlung ausgeht.
	<u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtgebiets von Nauen. Im Norden grenzt gewerbliche Nutzung an, im Westen begrenzt teilweise der Verlauf der B273 das Plangebiet, im Übrigen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Schutzanspruch</u> Ausgewiesen werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO. In Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 werden diesen		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Lärmschutzgutachten ist erstellt worden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Gebieten kein konkreter Orientierungswert, sondern ein Rahmen vorgegeben, in welchem sich die Orientierungswerte bewegen. Der konkrete Schutzanspruch richtet sich nach der tatsächlichen geplanten Nutzung unter Berücksichtigung des Planumfelds. Im konkreten Fall soll im Plangebiet ein Rechenzentrum errichtet werden, angrenzende schutzwürdige Bebauung hat die Orientierungswerte eines Gewerbegebietes. Daher halte ich Orientierungswerte für das Plangebiet tags 65 dB(A), nachts 50dB(A) und für Verkehrslärm in der Nacht 55dB(A) als angemessen an.</p>		
	<p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen (B273, B5) Emissionen durch die im Umfeld befindlichen gewerblichen Anlagen einschließlich der Windenergieanlagen südlich des Plangebiets ein.</p> <p>Durch ein Gutachten ist nachzuweisen, dass sowohl durch die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen als auch durch die von der geplanten Nutzung im Plangebiet verursachten Lärmimmissionen zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten und im Plangebiet kommt.</p> <p>Der Begründung zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass ein entsprechendes Gutachten bereits in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befindet sich keine mir bekannte Anlage, welche den Anforderungen der 12. BImSchV⁹</p>	<p><i>Immission</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Ein Lärmschutzgutachten ist erstellt worden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>unterliegt, so dass diesbezügliche weiterführende Aussagen nicht erforderlich sind.</p>		
	<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.</p> <p>Dementsprechend ist auch das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit im Rahmen des Umweltberichts zu untersuchen. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft werden keine über die bisher angedachten Untersuchung bzw. Aussagen hinausgehende Forderungen gestellt.</p> <p>Die Ergebnisse der im Rahmen der Planung angefertigten Gutachten (Lärm, Luftschadstoffe) sind in dem Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit, Schutzgut Klima und Luft</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Gutachten werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
	<p>3. Fazit</p> <p>Eine abschließende Prüfung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann erst nach erfolgter Ergänzung gemäß den Ausführungen unter Punkt „Immissionssituation“ erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Fußnoten</p> <p>¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)</p> <p>² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802</p> <p>³ FNP = Flächennutzungsplan</p> <p>⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I</p> <p>⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)</p> <p>⁸ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>⁹ 12. BImSchV "Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	(BGBl. I S. 1328)		
2 Landkreis Havelland; Stellungnahme vom 03.05.2024			
2	<p>Folgende fachlich betroffene Fachämter wurden mit den Planunterlagen beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung • Umweltamt <ul style="list-style-type: none"> Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde • Untere Denkmalschutzbehörde • Referat für Brand-/ Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst, SG Brandschutz <p>Die Planunterlagen sind noch überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig, hierbei sollten die im Folgenden aufgeführten Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.1 Untere Naturschutzbehörde; Stellungnahme vom 03.05.2024			
	<p>Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) äußert sich die untere Naturschutzbehörde zu den Belangen des Naturschutzes in Bebauungsplänen/vorhabenbezogenen B-Plänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungspläne. Demnach ergibt sich eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die frühzeitige Behördenbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere mit der Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes verbunden.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine spezifischen Daten vorliegen, die für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die noch fehlenden Angaben zum Umweltbericht, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die „Auseinandersetzung“ mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Zum vorliegenden Planentwurf und Begründungstext ergeben sich folgende Hinweise:</p>		
	<p><u>Besonderer Artenschutz:</u></p> <p>In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Die artenschutzrechtlichen Verbote beziehen sich auf die Vorhabenzulassung, aber die Nichtbeachtung im B-Planverfahren kann zur Vollzugsunfähigkeit und damit Unwirksamkeit eines B-Plans führen. Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-</p>	<p><i>Artenschutz</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Beschluss vom 25.08.1997, Az 4NB 12.97).		
	<p>Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist als erster Prüfschritt eine vorhabenspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erforderlich. Arten, für die die Verbotstatbestände durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (Relevanzschwelle). Dies sind Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Land Brandenburg gemäß roter Liste ausgestorben oder verschollen sind, • die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen, • deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und <p>deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.</p>	<i>Relevanzprüfung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.
	Sofern Relevanzschwellen überschritten werden, sind für die relevanten Arten den Methodenstandards entsprechende Kartierungen durchzuführen. Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass faunistische Kartierungen in der Saison 2024 erfolgen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.
	<p>Zur Beurteilung des Vorliegens der o. g. Verbotstatbestände bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, Maßstab 1:5000) 2. Welche geplante Handlung löst welchen Verbotstatbestand aus 	<i>Verbotstatbestände</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Handlung - Benennung des Verbotstatbestandes 3. In welchem Umfang ist die Art betroffen <ul style="list-style-type: none"> - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Bei dem Störungsverbot: Größe der gestörten Population 4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung vorgeschlagener Ausgleichsmaßnahmen - Verortung in einer Karte - Beschreibung der vorgezogenen Maßnahmen nach Art und Umfang - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit - Angaben zum Risikomanagement <p>Sofern Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind in Hinblick auf eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in der Begründung zum Bebauungsplan folgende Angaben erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausführungen zu Alternativen, 2. Ausführungen zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, 3. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population, 4. Ausführungen zu kompensatorischen 		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Ausgleichsmaßnahmen (sofern vorgesehen).		
	<p>Zusätzliche Hinweise zum Artenschutzbeitrag:</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten immer dann greift, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere verloren gehen. Es ist daher eine Beurteilung des möglichen Verlustes von regelmäßig genutzten Revieren aller kartierten Vogelarten erforderlich d. h. auch für diejenigen Arten, für die keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte entsprechend des Niststättenerlasses erfolgt. Weiterhin ist die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG in der artenschutzrechtlichen Prüffolge beachtlich. Sofern artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich von Kompensationsflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind auch für diesen Bereich Kartierungen und eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Beispiele für artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kann die Bepflanzung von Zauneidechsenhabitaten oder die Aufforstung von Feldlerchenrevieren sein.</p> <p>Es wird als Hilfestellung bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auch auf die Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, die im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (Stand Januar 2009) erstellt wurde, verwiesen. Darüber hinaus können artenschutzrechtliche Fragestellungen an die untere Naturschutzbehörde gerichtet werden.</p>	<i>Artenschutzbeitrag</i>	Derzeit laufen die floristische und faunistische Kartierung auf den Flächen. Auf Basis der Kartierungsergebnisse wird der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet. Ggf. werden Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich, die im Fachbeitrag und dem Grünordnungsplan bearbeitet werden.
	<p><u>Umweltbericht / Eingriffsregelung:</u></p> <p>Um die nachvollziehbare Beurteilung der Auswirkungen auf die Vegetation vornehmen zu können, sollte grundsätzlich eine Karte mit Darstellung der Biotoptypen (Bestandsplan) im geeigneten Maßstab</p>	<i>Eingriffsregelung</i>	Derzeit wird das Kompensationskonzept erarbeitet. Hierzu werden zur Kompensation planexterne Flächen genutzt. Die ersten Abstimmungen hierzu sind bereits mit dem LK HVL erfolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>erstellt werden.</p> <p>Beim Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt es sich um unterschiedliche Fachbeiträge basierend auf unterschiedliche Rechtsnormen und unterschiedlichen Rechtsfolgen. Im Interesse einer rechtssicheren Abwägung sollte auf eine inhaltliche Trennung geachtet werden.</p> <p>Es ergibt sich der Hinweis, dass die Anforderung für die Anerkennung von Kompensationsflächen darin besteht, dass diese Flächen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Danach ist der vorrausichtlich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwartende Zustand auf einer Kompensationsfläche zu beschreiben und die Verbesserung des bisherigen Zustandes nachzuweisen.</p> <p>Der Nachweis über die Aufwertung der Kompensationsfläche ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erbringen.</p> <p>Die Anlage 2 der HVE enthält einen den Anforderungen entsprechenden beispielhaften Auszug einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten, die nicht den europarechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu thematisieren.</p> <p>Bei der Verwendung von Pflanzmaterial ergeben sich gesetzliche Regelungen, die beachtlich sind. Entsprechend § 40 BNatSchG ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzmaterial ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen. Nähere Ausführungen zur genannten Thematik sind der „Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG, Stand Februar 2020“ des</p>		<p>Die HVE findet Beachtung.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu entnehmen.		
2.2 Untere Wasserbehörde; Stellungnahme vom 03.05.2024			
	<p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Folgende Hinweise sind im B-Plan bzw. bei der späteren Ausführungsplanung zu beachten:</p> <p>1. <u>Niederschlagswasserversickerung</u></p> <p>Das auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswasser von gering belasteten Herkunftsflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Flächen- oder Muldenversickerung, naturnahe Versickerungs-/Verdunstungsbecken) vor Ort zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser kann in Zisternen zwischengespeichert werden und zur Bewässerung der Grünanlagen genutzt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann ausnahmsweise abweichend vom Versickerungsgebot gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz anteilig als Kühlwasser verwendet. Hintergrund ist die Lage des geplanten Rechenzentrums auf der Nauener Platte, auf der aufgrund der geologischen Verhältnisse im Untergrund (Geschiebemergel/-lehm) die Grundwasserneubildung stark reduziert ist. Durch die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers werden die Grundwasserressourcen für das südwestlich befindliche Wasserwerk Nauen geschont und es werden Wegsamkeiten durch Bohrungen in den Untergrund für austretende wassergefährdende Stoffe (z.B. Havarie bei den Treibstofftanks) vermieden. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem 	<p><i>Niederschlagswasserversickerung</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der späteren Ausführungsplanung umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei), • Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten, • Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter), Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten, • wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen. <p>Stärker belastete Niederschlagswasserabflüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzureinigen.</p>		
	<p><u>2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></p> <p>Aus den Vorhabenunterlagen ist ersichtlich, dass wassergefährdende Flüssigkeiten zum Einsatz kommen werden (Batteriesysteme, Notstromdieselgeneratoren mit Treibstofftanks, Trafostationen, Rückkühlgeräte). Es sind die Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 17 (Grundsatzanforderungen), 18 (Anforderungen Rückhaltung wassergefährdender Stoffe), 19 (Anforderungen Entwässerung), 28 (Anforderungen Rückhaltung wassergefährdender Stoffe), 19 (Anforderungen Entwässerung), 28 (Abfüllflächen für Treibstofftanks), 34 (Trafostationen) und 35 (Rückkühlgeräte) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu</p>	<p><i>Wassergefährdende Stoffe</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der späteren Ausführungsplanung beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>beachten und einzuhalten. Es sind in Abhängigkeit vom eingesetzten Volumen und der Gefährlichkeit des verwendeten wassergefährdenden Stoffes die Pflichten gemäß §§ 40 (Anzeigepflicht), 45 (Fachbetriebspflicht) und 46 (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers) AwSV zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlagen sind eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche und die dauerhafte Beständigkeit dieser Anlagen gegenüber den zu erwartenden Belastungen (chemisch, thermisch und mechanisch).</p>		
<p>43 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 03.05.2024</p>			
	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf wird die Abwärmenutzung folgendermaßen beschrieben:</p> <p>„Basis der Untersuchung ist, dass der Vorhabenträger die entstandene Abwärme an der Grundstücksgrenze kostenneutral zur Verfügung stellt. Im Anschluss kann ein Fernwärmenetz erstellt werden, welches die potenzielle Abwärmemenge bei Abschluss des Ausbaus des Rechenzentrums von rund 5 MW pro Bauteil an die Endverbraucher oder Übergabestellen weiterleitet.“</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>D.h., dass die Abwärme in ein Fernwärmenetz eingespeist werden kann, aber nicht muss. Das Fernwärmenetz soll erst nach Abschluss des Ausbaus des Rechenzentrums erstellt werden. Hier sollte folgendes geprüft werden:</p> <p>1. Kann ein Fernwärmenetz parallel zum Bau des Rechenzentrums</p>		<p>1. Zwischen Vorhabenträger und der Stadt Nauen finden Gespräche, statt zur Klärung von Übergabemöglichkeiten von Abwärme mit dem Ziel die Abwärme möglichst frühzeitig abgeben zu können. Hierzu sind</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>erstellt werden, damit die Abwärme möglichst von Anfang an effektiv genutzt werden kann?</p> <p>2. Können die Büro-, Lager- und eventuelle Kantinengebäude auf dem Campus mit der Abwärme beheizt werden?</p> <p>3. Könnten benachbarte Objekte im Gewerbegebiet wie z.B. BSH, Wirthwein etc. oder Turnhallen in der Nähe diese Abwärme für die Heizung oder Produktion nutzen?</p> <p>Unter folgendem Link https://www.bytes2heat.de/bestpractices gibt es eine Vielzahl von Projekten, die inspirieren sollen, die Abwärme effektiver zu nutzen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>		<p>technische, wirtschaftliche und rechtliche Fragen zu klären bevor mit entsprechenden baulichen Maßnahmen begonnen werden kann.</p> <p>2. Es ist in jedem Fall angedacht, den Wärmebedarf auf dem Campus mit Abwärme des Rechenzentrums zu decken.</p> <p>3. Eine Versorgung des benachbarten Gewerbegebiets mit Abwärme ist Teil der Gespräche unter Punkt 1.</p> <p>Die Anregung zur weiteren Beteiligung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Abwägungstabelle zu den abgegebenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung:

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag: